

Merkblatt

Benutzung von Feuerschalen und Feuerkörben

Allgemeines

Handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe bis maximal 1m Durchmesser sind im Sinne des Immissionsschutzes „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen. Es müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, damit es nicht zu Gefährdungen oder Rauchbelästigungen kommt.

Zulässige Brennstoffe

In Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (§ 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV)) ist nur trockenes naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen, unbehandeltes Palettenholz sowie Presslinge in Form von Holzbriketts erlaubt.

Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf allerdings nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Gartenabfällen, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. sind verboten.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Neben dem zulässigen Brennstoff gilt es für Nutzer einer Feuerstelle sicherzustellen, dass durch die Inbetriebnahme von Feuerkörben/-schalen ein ausreichender Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien vorhanden ist. Als Richtwert gelten mindestens 3 m bis 5 m.

Die Feuerstelle ist zu jeder Zeit bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen und sollte bei stärkerem Wind unverzüglich gelöscht bzw. nicht in Betrieb genommen werden, um die Brandgefahr durch z.B. Funkenflug zu vermeiden. Gleiches gilt bei anhaltender Trockenheit.

Eine Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch den Betrieb von o.g. Anlagen ist auszuschließen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)).

Holzfeuer sind ausschließlich mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen. „Brandbeschleuniger“, wie Benzin, Spiritus oder Verdünnung niemals verwenden - es besteht Explosionsgefahr!

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie Löschmittel (beispielsweise Feuerlöscher, Sand, Wasser oder andere geeignete Mittel) griffbereit in Ihrer Nähe haben. Mögliche weitere Besonderheiten, um den gefahrlosen Umgang zu gewährleisten, sind den jeweiligen Bedienungsanleitungen zu entnehmen.

Verstöße

Verstöße gegen das Verbrennungsverbot gemäß des § 7 Abs. 1 Satz 1 LImSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000€ geahndet werden. Verstöße sind u.a. das illegale Verbrennen von Abfall oder das konzentrierte (sichtbare) Eindringen von Qualm und Rauch in Wohn- und Schlafräume von Nachbarn.